

## **D2 Merkblatt**

# **Über die Bedeutung der Freibordmarken**

### **I.**

Die Anbringung von Freibordmarken und die Erteilung eines Freibordzeugnisses erfolgen nach den Bestimmungen der Freibordkonvention von 1966, für deren Durchführung die See-Berufsgenossenschaft zuständig ist. In ihrem Auftrage führt der Germanische Lloyd die Aufmessung der Schiffe zur Bestimmung des Freibords und die Berechnung des Freibords aus; Besichtiger des Germanischen Lloyd, die zugleich nebenamtliche technische Aufsichtsbeamte der See-Berufsgenossenschaft sind, überwachen auch das Anbringen der Freibordmarken.

### **II.**

Kein Schiff darf tiefer als bis zur vorgeschriebenen Freibordmarke beladen werden. Ist bei der Beladung bis zur Freibordmarke die Stabilität des Schiffes nicht gesichert, so darf es nur so weit beladen werden, daß die Mindeststabilität, die sich aus den Stabilitätsunterlagen ergibt, nicht unterschritten wird.

### **III.**

Die Freibordmarke, die in Übereinstimmung mit dem Freibordzeugnis auf halber Schiffslänge an beiden Seiten des Schiffes dauerhaft angemarkt und deutlich sichtbar ausgemalt sein muß, entspricht bei Schiffen in der großen Fahrt der nachstehenden Abbildung 1.

## D 2

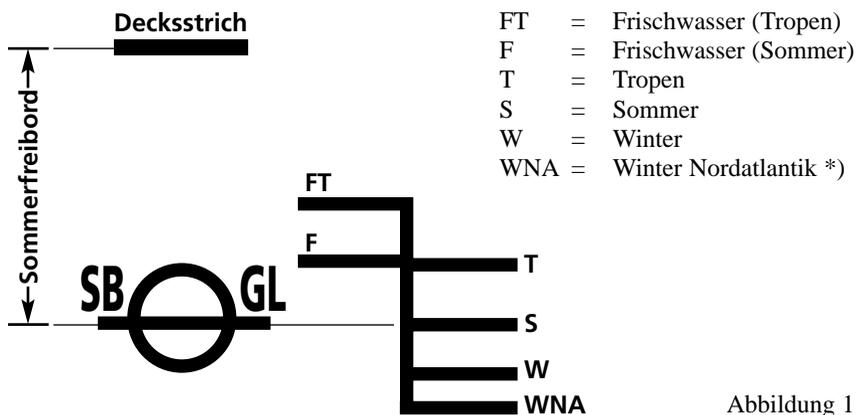


Abbildung 1

Bei anderen Fahrtbereichen fallen die entbehrlichen Freibordstriche (z.B. WNA und T) fort.

Diese Abbildung gilt für die Stb-Schiffsseite. An Bb-Seite liegt der senkrechte Strich mit den verschiedenen waagerechten Freibordstrichen links vom Kreis, also ebenfalls - in Schiffslängsrichtung gesehen - vor dem Kreis. Die Oberkante des Deckstriches bestimmt, wenn im Freibordzeugnis nichts Abweichendes vermerkt ist, mit der **Oberkante** des Freiborddecks an der Außenhaut überein. Die Mitte des Kreises und die Oberkante des ihn schneidenden waagerechten Striches liegen um das Maß des Sommerfreibords unterhalb der Oberkante des Deckstriches. Auch bei den vom senkrechten Strich abgehenden Freibordstrichen, die den jeweiligen Mindestfreibord bezeichnen, ist stets ihre Oberkante maßgebend.

## IV.

Schiffe, die auch Holzdeckslast befördern sollen, können auf Antrag des Reeders zusätzlich eine Holzfreibordmarke erhalten, wenn die besonderen baulichen Bedingungen, die Anlage I, Kapitel IV der Freibordkonvention von 1966 hierfür vorschreibt, erfüllt sind. Vergleiche auch das Merkblatt für Holzdeckslast. Die Holzfreibordmarke, deren waagerechte Striche um den Betrag der Vergünstigung für Fahrten mit Holzdeckslast höher liegen als die normalen Freibordstriche, wird stets hinter dem Kreis angebracht; siehe Abbildung 2, die wiederum für die Stb-Schiffsseite gilt.

\*) Der Winter-Nordatlantik-Freibord (WNA) gilt für Schiffe bis zu 100 m Länge; für längere Schiffe ist er gleich dem Winterfreibord (W).

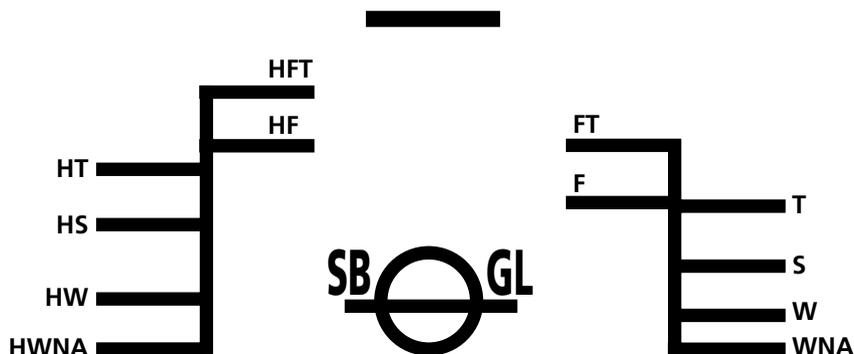


Abbildung 2

HFT = Holz Frischwasser (Tropen)	HS = Holz Sommer
HF = Holz Frischwasser (Sommer)	HW = Holz Winter
HT = Holz Tropen	HWNA = Holz Winter Nordatlantik*)

Die Freibordvergünstigung für Holzdeckslast darf nur ausgenutzt werden, wenn alle Vorkehrungen getroffen sind, die Anlage I, Kapitel IV der Freibordkonvention von 1966 und das Merkblatt für Holzdeckslast fordern. Hierzu gehört insbesondere auch, daß die Holzdeckslast mit unabhängigen Querlaschungen im Abstand von höchstens 3 m fest gezurrt sein muß. Beträgt die Länge des Holzes weniger als 3 m, muß der Abstand der Laschungen so weit verringert werden, daß eine sichere Zurrung gewährleistet ist.

## V.

Fahrgastschiffe, denen auf Grund einer Leckrechnung gemäß Kapitel II-1, Regel 13 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See ein Freibord C1 erteilt wird, erhalten eine Freibordmarke entsprechend der Abbildung 3, die für die StB-Seite gilt.



Abbildung 3

\*) Der Winter-Nordatlantik-Freibord (WNA) gilt für Schiffe bis zu 100 m Länge; für längere Schiffe ist er gleich dem Winterfreibord (W).

### VI.

Von dem Zeitpunkt an, zu dem das Schiff nach der Beladung die Reise antritt, muß in Seewasser der jahreszeitliche Freibord \*) eingehalten werden. In Süßwasser und in Brackwasser darf der Frischwasserabzug ganz bzw. anteilig in Anspruch genommen werden. Der Frischwasserabzug hat für alle Freiborde eines Schiffes das gleiche Maß, das durch den Abstand S-F bezeichnet wird; der F-Strich selbst gilt also nur für den Sommerfreibord in Frischwasser. Darüber hinaus darf in Häfen, die nicht an der Seegrenze liegen, um so viel tiefer geladen werden, wie dem Verbrauch an Treibstoff und Wasser bis zum Erreichen der Seegrenze entspricht.

Irgendwelche anderen Gründe für ein Tieferladen können nicht anerkannt werden. Insbesondere ist es unerheblich, ob nach Ladeplan und Tragfähigkeitsskala theoretisch ein größeres Ladungsgewicht befördert werden könnte, denn diese Unterlagen stimmen oft - besonders bei länger in Dienst befindlichen Schiffen - nicht mehr mit der tatsächlichen Tragfähigkeit des Schiffes überein, weil durch nachträgliche Einbauten, zusätzliche Ausrüstung, Farbe usw. das unbeladene Schiff schwerer geworden ist.

### VII.

Allgemein ist darauf zu achten, daß alle für den Freibord maßgebenden Verschlüsse der Öffnungen in Außenhaut, Decks und Schotten einschließlich der Speigatten, Abflüsse und Luftrohre sich in einwandfreiem Zustande befinden. Auf die Bekanntmachung über die Anwendung der Stabilitätsvorschriften für Frachtschiffe, Fahrgastschiffe und Sonderfahrzeuge vom 24. Oktober 1984 wird hingewiesen.

### VIII.

Bei Verstößen gegen wichtige Vorschriften - insbesondere gegen das Verbot der Freibordunterschreitung - können Reeder und Kapitän unter den Voraussetzungen des § 315a StGB gerichtlich mit Geldstrafe bestraft werden, in schweren Fällen auch mit Freiheitsstrafe. Ferner können Bußgelder nach § 73 der Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361) i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verhängt werden.

---

\*) In den europäischen Gewässern und im Mittelmeer gilt der Sommerfreibord vom 1. April bis zum 31. Oktober, der Winterfreibord vom 1. November bis zum 31. März. Vgl. im übrigen Anlage II der Freibordkonvention von 1966 (Zonen und jahreszeitliche Gebiete).